



Statuten

des Vereins Integrationsförderung Surenthel

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Integrationsförderung Surental» besteht ein Verein mit Sitz in Triengen im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert und unterstützt als Non-Profit-Organisation gemeinnütziges Zusammenwirken von Behörden, Kirchen und Privaten der Gemeinden Büron, Geuensee und Triengen für ein gelingendes Zusammenleben aller Menschen in diesen Gemeinden.

Der Verein unterstützt Aktivitäten, welche

- a. das gegenseitige Verständnis zwischen der einheimischen Bevölkerung und der Migrationsbevölkerung in den Gemeinden Büron, Geuensee und Triengen fördern.
- b. durch Migrantinnen und Migranten veranlasst werden, um sich in ihrer Wohngemeinde zu integrieren.
- c. die soziale Integration von Zugewanderten und Begegnungsmöglichkeiten mit Einheimischen fördern.
- d. Zugewanderten Kenntnisse der deutschen Sprache ermöglichen.

Art. 3 Aufgaben

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere als Träger der Anlaufstelle und deren strategische Führung.

Die Aufgaben der Anlaufstelle umfassen:

- Anfragen entgegennehmen, informieren, beraten
- Vermittlung von Kontakten
- Vernetzung der bestehenden Akteure und Angebote (Drehscheibenfunktion)
- Vernetzung zu kantonalen Dienststellen, Schule, Gemeinde, Kirchen
- Koordination der Schlüsselpersonen und Freiwilligen
- Förderung der Freiwilligenarbeit, Gewinnung und Vermittlung von Freiwilligen
- Öffentlichkeitsarbeit (Info an Bevölkerung durch Gemeindepublikationen)
- Projekte anstossen und begleiten
- Begegnungsmöglichkeiten schaffen
- Dokumentation und Reporting gegenüber den Gemeinden

Der Verein koordiniert, wo dies sinnvoll und möglich ist, die Zusammenarbeit nach aussen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen (Organisationen, Vereine, Gemeinwesen) werden, die jährlich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag bezahlen.

Art. 5 Eintritt, Austritt und Ausschluss

Über die Mitgliederaufnahme entscheidet der Vorstand. Eintritt ist jederzeit möglich. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt schriftlich. Ein ausstehender Mitgliederbeitrag über zwei Vereinsjahre gilt ebenfalls als Vereinsaustritt.

Aus Gründen, die den Interessen und dem Zweck des Vereins widersprechen, kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Deren Entscheid ist endgültig.

III. Finanzen

Art. 6 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge der Gemeinden Büron, Geuensee und Triengen, der Kirchgemeinden / Religionsgemeinschaften, des Kantons Luzern, des Bundes und weiterer Institutionen
- c. Spenden und Legate
- d. Sponsoren- und Donatorenbeiträge
- e. allfällige Einnahmen aus Vereinstätigkeit

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Art. 8 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen dient ausschliesslich dem Zweck des Vereins.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organisation

Art. 10 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Revisionsstelle

Art. 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich zur jährlichen Mitgliederversammlung ein.

Über Traktanden, die in der Einladung nicht erwähnt sind, dürfen keine für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. 20 % der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden. In den Monaten Juli und August sowie Dezember und Januar steht die Frist still.

Art. 12 Anträge

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, wenn diese spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Solche Anträge sind an der Mitgliederversammlung zu behandeln.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
- b. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- c. Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands
- d. Wahl der Stimmzählenden, des Präsidiums, des übrigen Vorstands und der Revisionsstelle (Siehe Artikel 16)
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 14 Verfahren

- a. Das Präsidium schlägt die Stimmzählenden vor.
- b. Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme. Jede Gemeinde hat je drei Stimmen.
- c. Beschlüsse erfolgen durch das einfache Handmehr der anwesenden Stimmberechtigten, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- d. Statutenänderungen, sowie die Vereinsauflösung erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- e. Nach zweimaliger unentschiedener Abstimmung über ein Verhandlungsgeschäft fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht mindestens aus

- a. dem Präsidium
- b. der Aktuarin oder des Aktuars,
- c. der oder dem Finanzverantwortlichen,
- d. einer Vertretung der Gemeinden und/oder Kirchengemeinden und/oder Religionsgemeinschaften
- e. und der Stelleninhaber/in der Anlaufstelle Integration mit beratender Stimme.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 16 Wahl des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 17 Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann unter Angabe eines Themas die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innerhalb eines Monats nach Eingang des Begehrens anzusetzen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Nach zweimaligen unentschiedenen Abstimmungen über ein Vorstandsgeschäft, fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, welches in der Regel die Vorstandsbeschlüsse festhält.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- a. Der Vorstand ist verantwortlich für alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- b. Er erstellt zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Pflichtenheft.
- c. Er richtet eine Anlaufstelle Integration ein und erstellt ein Pflichtenheft.
- d. Der Vorstand stellt den/die Stelleninhaber/in der Anlaufstelle Integration ein
- e. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- f. Er erfüllt Koordinationsmassnahmen nach aussen.
- g. Er genehmigt das Budget und überwacht dessen Einhaltung.
- h. Er kontrolliert die Aktivitäten der Projekte, evaluiert sie und kann gegenüber den Projekten nach Anhörung der betroffenen Projektgruppen Beschlüsse fassen.
- i. Er kann neue Projekte bewilligen und in den Verein aufnehmen.
- j. Er genehmigt allfällige Leistungsverträge.
- k. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- l. Der Vorstand kann Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen.

Revisionsstelle

Art. 19 Zusammensetzung der Revisionsstelle

Der Revisionsstelle gehören zwei Personen an, die nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Das Revisionsmandat kann einer professionellen Revisionsstelle übertragen werden.

Art. 20 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und die Jahresrechnungen der Projekte und erteilt der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in alle Buchhaltungsunterlagen zu gewähren.

Art. 21 Wahl der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung und Liquidation

Beschliesst der Verein seine Auflösung, so entscheidet der Vorstand über das Vereinsvermögen. Der Vorstand führt die Liquidation durch. Die Revisionsstelle kontrolliert die Liquidation.

Beschliesst der Verein die Auflösung eines Projekts, so fällt ein Restvermögen des Projekts an den Verein.

Art. 23 Gesetzliche Bestimmungen

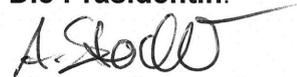
Soweit diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 - Art. 79 ZGB.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese durch die Gründungsversammlung vom 25. Januar 2024 beschlossenen Statuten treten ab sofort in Kraft.

Büron, 25. Januar 2024

Die Präsidentin:



Alexandra Stocker, Geuensee

Die Aktuarin:



Brigitte Schmid, Triengen